

# **SATZUNG**

## **des**

## **Ballon-Club Kinzig e.V., Langenselbold**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "**Ballon-Club Kinzig e.V. Langenselbold**".

Er hat seinen Sitz in **Langenselbold** und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- I.** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsportes unter Ausschluss jeder politischen und gewerblichen Betätigung. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung 1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) **Ausübung des Freiballonsportes**
  - b) **Ausbildung von Freiballonführern/innen**
  - c) **Beschaffung, Haltung und Wartung der dafür erforderlichen Geräte und Startplätze**
  - d) **Beteiligung an flugsportlichen Wettbewerben**
  - e) **Heranführen und Förderung der Jugend an und im Freiballonsport.**
- II.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern Sie nicht in einem Luftfahrtunternehmen, welches sich mit Ballonfahrten befasst, tätig sind, oder ein solches Unternehmen betreiben.

Der Verein besteht aus:

- a) **Aktiven Mitgliedern**
- b) **Passiven Mitgliedern**
- c) **Ehrenmitgliedern**
- d) **Jugendmitgliedern (bis zum 25. Lebensjahr).**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Luftfahrt oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Zeit, nach Genehmigung durch den Vorstand, in eine passive Mitgliedschaft gewandelt werden. Außerdem kann die Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit beschließen.

#### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Jedes aktive Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Recht, die Vereinseinrichtungen und das Vereinsvermögen zu benutzen, wird in einer Fahrtenordnung durch den Vorstand festgelegt.

Die passiven Mitglieder werden durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten.

#### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

##### **I. Passives Mitglied**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

##### **II. Aktives Mitglied**

Die Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Benennung von zwei Paten/innen aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu beantragen. Jedes aktive Mitglied kann Pate/in sein. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme durch einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrages kann ohne nähere Angabe von Gründen erfolgen.

Neu aufgenommene aktive Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu entrichten.

#### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

##### **Die Mitgliedschaft endet:**

##### **a) durch freiwilligen Austritt:**

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss zum 30. November zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitgeteilt werden.

##### **b) durch Ausschluss:**

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung zu jedem Zeitpunkt verfügen, und zwar durch einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt oder das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Dem/der Auszuschließenden ist vorher vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zum freiwilligen Austritt zu geben. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

**c) mit dem Tod des Mitglieds.**

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 7**

**Mitgliedsbeiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendmitglieder ist ein ermäßigter Beitrag von der Mitgliederversammlung festzulegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

**Der beschlossene Mitgliedsbeitrag wird in einer Gebührenordnung festgehalten.**

**§ 8**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand**
- b) die Mitgliederversammlung**

**§ 9**

**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Passivensprecher und wird durch mindestens zwei und höchstens vier weitere Beisitzer mit bestimmten Aufgaben ergänzt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus:

- 1. dem/der 1. Vorsitzenden**
- 2. dem/der 2. Vorsitzenden**
- 3. dem/der Schatzmeister/in**

zusammen.

Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine Person ist nicht zulässig.

**Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in befugt.**

**Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich der Vorstand gibt.**

## **§ 10** **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes, gemäß § 9, werden alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel aus den Reihen der aktiven Mitglieder einzeln gewählt. Die Wahlen können auch durch mündliche Abstimmung oder Zurufe erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung beantragt wird und niemand diesem Antrag widerspricht. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der/die Passivensprecher/in wird im gleichen Verfahren für den gleichen Zeitraum von den anwesenden passiven Mitgliedern gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Scheidet ein **Beisitzer** in den letzten 6 Monaten vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird auf eine Neuwahl verzichtet.

## **§ 11** **Geschäftsführung des Vorstands**

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss binnen acht Tagen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies unter schriftlicher Begründung beantragen und eine Tagesordnung beifügen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit

Über jeden Beschluss des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12** **Die Vorsitzenden**

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/in leiten die Geschäfte des Vereins und legen die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest.

Der/die 1. Vorsitzende führt in beiden Veranstaltungen den Vorsitz. Er/Sie erstattet in der Hauptversammlung den Geschäftsbericht. Er kann durch den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister/in vertreten werden.

## **§ 13** **Geschäftsführung des Vereins**

Die Geschäftsführung des Vereins umfasst:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens**
- b) die Führung der Vereinskorrespondenz**
- c) die Erstellung der Jahresabrechnung**
- d) den Einzug der Beiträge**
- e) die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen**
- f) die Bestellung des Protokollführers/in für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen**
- g) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins**

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung muss von zwei im Voraus von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern/innen geprüft werden. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Jahreshauptversammlung über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten. Erst aufgrund dieses Berichtes kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

## **§ 14** **Der/die Passivensprecher/in**

Der/die Passivensprecher/in vertritt die Interessen der passiven Mitglieder. Er/sie hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 15** **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern. Alljährlich, spätestens bis zum 30. April, ist zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, zur Festsetzung der Aufnahme - und Mitgliederbeiträge und - gegebenenfalls - zur Wahl des Vorstandes die ordentliche Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, hierzu müssen nur die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein entsprechend begründeter, die gewünschte Tagesordnung enthaltender und von mehr als einem Viertel der aktiven Mitglieder unterschriebener Antrag eingereicht wird.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das gleiche gilt auch bei Wahlen.

Jedes aktive Mitglied und der/die Passivensprecher/in haben eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

## **§ 16** **Änderung der Satzung**

Anträge auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand oder mehr als 40 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschrieben sein. Sie können in der Mitgliederversammlung vorbesprochen werden.

Zur Beschlussfassung ist nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung zuständig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung, gemäß § 15 mit einer 3/4 Mehrheit beschließen. Diese Mehrheit muss jedoch mindestens 4/5 der Vereinsmitglieder, gemäß § 15 betragen. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens 4/5 der Vereinsmitglieder, gemäß § 15 unterschrieben sein. Zu der Versammlung, auf der über die Auflösung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder eingeladen werden, deren Anschriften dem Vorstand bekannt sind.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und des Ballonmaterials zu beschließen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Luftsportes zu verwenden.

Vermögensempfängerin kann nur eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabeordnung sein.

## **§ 18** **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben, ist ein Schiedsgericht zu bilden. Die Bestimmungen hierfür sind in einer besonderen Ordnung festzulegen.

## **§ 19** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Langenselbold, 05.07.2006**

---

(Michael Truckenbrodt)  
1. Vorsitzender

---

(Andreas Heck)  
2. Vorsitzender